

## Satzung des Vereins

### **Flüchtlingshilfe Mittelhessen e. V.**

#### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Flüchtlingshilfe Mittelhessen e.V.". Sitz des Vereins ist Kirchgasse 8, 35578 Wetzlar.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins sind Hilfen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in der Region Mittelhessen sowie Unterstützung in ihren Heimatregionen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks hat der Verein unter anderem folgende Aufgaben:
  - Hilfestellung für die Flüchtlinge in ihrer neuen Lebenssituation (in Ergänzung der öffentlichen Sozialbetreuung)
  - Unterstützung der Flüchtlinge in rechtlichen Angelegenheiten
  - Öffentlichkeitsarbeit, die Verständnis für das Zusammenleben von Flüchtlingen und Deutschen weckt und die über die Situation der Flüchtlinge, ihre rechtliche Lage, sowie die Situation in den Heimatländern informiert
  - Zusammenarbeit mit anderen Flüchtlingsorganisationen und Initiativen, um Erfahrungen zu sammeln und gemeinsam für die Rechte der Flüchtlinge eintreten zu können
  - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit einem integrativen Ansatz

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen im Sinne des Vereins werden bei entsprechendem Nachweis erstattet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Sollte ein Mitglied des Vereins in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eintreten, so ist dazu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Aufnahmeantrag kann auch durch e-mail erfolgen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann eine endgültige Entscheidung trifft.

(3) Juristische Personen, Organisationen, Verbände in staatlicher, kirchlicher oder privater Trägerschaft können Fördermitglieder des Vereins werden. Sie sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

(4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den gewählten Schatzmeister oder die gewählte Schatzmeisterin länger als 1 Jahr keinen Beitrag, so kann nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

### **§ 5 Beitrag**

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie erlischt durch Tod oder durch rechtskräftig festgestellte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise trotz Abmahnung des Vorstandes die Interessen des Vereins verletzt oder dessen Ansehen schadet, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Ein von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied zusammen mit einer schriftlichen Begründung des Vorstandes zuzustellen.

### **§ 7. Unabhängigkeit des Vereins**

Die Unabhängigkeit des Vereins von politischen und sozialen Gruppen und Verbänden jeder Art (Parteien, sozial tätigen Vereinen, Gruppen und Verbänden in staatlicher, kirchlicher oder privater Trägerschaft) soll gewährleistet sein.

### **§ 8. Zweckbetriebe**

(1) Der Verein kann Zweckbetriebe gründen und erhalten.

(2) Die Zweckbetriebe führen ihren Gewinn an den Verein ab. Diese dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Für Verluste haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

(3) Gelder, die ein Zweckbetrieb aus dem Vereinsvermögen erhält, sind als Darlehen zu betrachten und müssen zurückgeführt werden.

(4) Über die Gründung eines Zweckbetriebes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§ 9. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aktionsgruppen
4. Beirat

### **§ 10. Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstandes zur Nichtaufnahme als Mitglied
6. Beschlussfassung über die Aktionsgruppen
7. Beschlussfassung über Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates
8. Zustimmung zu einem Beschäftigungsverhältnis eines Vereinsmitgliedes
9. Beschlussfassung über die Gründung von Zweckbetrieben
10. Ausschluss eines Mitgliedes
11. Änderung der Satzung

12. Auflösung des Vereins

13. Aufträge an den Vorstand

14. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

15. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Die schriftliche Einladung aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus, unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung. Die Einladung kann per Post oder per e-mail erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt. Eine Mitgliederversammlung soll spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Über Anträge zur Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der schriftlichen Einladung bekannt gemacht worden ist.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den anderen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 12.5. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder verzichtet der Vorstand auf die Leitung der Mitgliederversammlung, bestimmt diese den Versammlungsleiter aus den Reihen der Stimmberechtigten. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter oder einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders geregelt.

## § 11. Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen. Diese Wahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung diese Wahl nicht, so wählt sie für die restli-

che Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis zu dessen Wahl bleibt der zunächst von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählte Nachfolger im Amt.

(4) Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der/die Sprecher aus den Aktionsgruppen an.

(5) Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

(6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(7) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

(8) Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Antrag auf Abwahl des Vorstandes, bzw. eines Vorstandsmitgliedes, ist den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung der beschließenden Mitgliederversammlung zuzusenden. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht und an seiner Stelle einen Nachfolger wählt.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fertigt eine Niederschrift an, die jeweils von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich die Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(11) Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er ist der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 6 Monaten vom Vorstand abgegeben werden.

(12) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die gesamte Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Aufgaben an die Aktionsgruppen und einzelne Mitglieder delegieren.

(13) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig abhängig Beschäftigter des Vereins sein.

## **§ 12. Aktionsgruppen**

(1) Für Aufgabenbereiche können Aktionsgruppen gebildet werden.

(3) Die Aktionsgruppen sind dem Vorstand verantwortlich. Einmal im Jahr legen sie der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

## **§ 13. Beirat**

(1) Dem Beirat können sachkundige Personen, Organisationen in staatlicher, kirchlicher oder privater Trägerschaft angehören. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14. Satzungsänderungen**

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 15. Auflösung des Vereins**

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Hilfe für Flüchtlinge oder entsprechende mildtätige Zwecke. Der Beschluss ist erst gültig, wenn das Finanzamt eingewilligt hat.

Hüttenberg, 4.12.2014

(Bettina Twrsnick, 1. Vorsitzende)

(Claudia Grothe, 2. Vorsitzende)

(Hilfe Folkers, Schriftführerin)

(Klaus-Dieter Grothe, Kassierer)